

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (RaiLog Elbe-Weser GmbH, Apensen)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 11.02.2026 – 4.1 CUX911022235/LG 25-043 –

Die Firma RaiLog Elbe-Weser GmbH, Raiffeisenstraße 2, 21641 Apensen, hat am 20.06.2025 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers für Agrarprodukte am Anlagenstandort in 21641 Apensen, Raiffeisenstraße 2, Gemarkung Apensen, Flur 2, Flurstück 36/231, beantragt.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die oben genannte Anlage beinhaltet die Errichtung von sechs Hallen, wobei drei Hallen als Gefahrstofflager ausgeführt werden sollen.

Es wurde ein vorzeitiger Beginn beantragt und genehmigt, sodass bereits mit ersten Erdarbeiten und der Gründung von Fundamenten begonnen wurde. Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4, 19 Abs. 4 und § 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 9.3.2 V und 9.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nummer 9.3.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG durch Durchführung einer UVP-Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 10.12.2025 gemäß § 5 UVPG auf dem UVP-Portal der Länder veröffentlicht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Lüneburg als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Schalltechnisches Gutachten,
- Sicherheitsbericht,
- Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Abständen zur Umsetzung von § 50 BImSchG,
- Beschreibungen der Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen,
- Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft,
- Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe/Gemische (insbesondere AwSV-Konzept).

Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der von ihr vorgelegten Unterlagen sowie von entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen im Internet widersprochen. In diesem Fall hat die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung zu wählen. Das GAA Lüneburg hat die Auslegung in Papierform gewählt.

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **vom 18.02. bis einschließlich 18.03.2026** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Raum 0.139 a,
montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 15.30 Uhr sowie
freitags in der Zeit von
9.00 bis 12.00 Uhr sowie
nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 04131 15-1486).

Diese Bekanntmachung ist auch auf dem Internetauftritt der Gewerbeaufsicht Niedersachsen unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **18.02. und endet mit Ablauf des 01.04.2026**, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem GAA Lüneburg (Anschrift: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg; E-Mail-Adresse: poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de) erhoben werden.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BImSchG können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8 a BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.